



HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2022

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 30.11.2021**Zentrale Ausländerbehörden: Sonderfall Hessen****und**

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz v. 15.08.2019 (BGBl. I 2019, S. 1307, Inkrafttreten überwiegend am 01.03.2020, wurde § 71 AufenthaltsgG ergänzt. In § 71 Abs. 1 S. 5 AufenthaltsgG n. F. heißt es: „Die Länder sollen jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die bei Visumanträgen nach § 6 zu Zwecken nach den §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 sowie bei Visumanträgen des Ehegatten oder der minderjährigen ledigen Kinder zum Zweck des Familiennachzugs, die in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden, die zuständige Ausländerbehörde ist.“

Die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Drucksache 19/8285 v. 13.03.2019, S. 111) verspricht sich durch die Einrichtung von zentralen Ausländerbehörden (ZAB) eine größere Spezialisierung, durch die nicht nur die Verfahren und Entscheidungen „bundesweit einheitlicher, vergleichbarer und rechtssicherer“ werden, sondern auch die „Zuleitung gezielt selektierter, zur Aufgabenerledigung notwendiger Informationen und Rechtsprechung genauso vereinfacht“ wird wie die „Durchführung von zielgruppenorientierten Mitarbeiterschulungen.“ Öffnungszeiten und Terminierungssysteme könnten unter geeigneten Rahmenbedingungen bedarfsorientiert justiert, ergänzende Dienstleistungen nutzerspezifisch angeboten werden.

Zehn der 16 Länder sind dem gesetzlichen Auftrag zur Einrichtung von ZAB bislang nachgekommen. Hessen hat jedoch von der Einrichtung von ZAB für die Fachkräftegewinnung bisher abgesehen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die hessische Landesregierung – entgegen der gesetzlichen Vorgabe aus dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz – weiterhin daran fest, dass die zentrale/n Ausländerbehörde/n Kassel, Gießen und Darmstadt für den Vollzug der Ausreisepflicht von abgelehnten Asylbewerbern, aber nicht für Verfahren der Fachkräftegewinnung zuständig sind (siehe Antwort auf Drs. 20/2731)?

Ja. In Hessen wurde von der Regelung des § 71 Abs. 1 S. 5 AufenthG, wonach die Länder jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten sollen, die insbesondere bei Visumanträgen ausländischer Fachkräfte die zuständige Ausländerbehörde ist und in diesen Fällen auch das beschleunigte Fachkräfteverfahren durchführt, bisher kein Gebrauch gemacht. Für diese Entscheidung war ausschlaggebend, dass Hessen mit seinen 31 Ausländerbehörden ortsnahe und wirtschaftsfreundlich aufgestellt ist. Es kann auf verlässliche und gewachsene Strukturen zurückgegriffen werden. Der Verzicht auf zentrale Ausländerbehörden entspricht zudem der Sichtweise der kommunalen Spitzenverbände, vermeidet Doppelstrukturen und neue Abstimmungsbedarfe zwischen einer neu gebildeten zentralen Ausländerbehörde und den unteren Ausländerbehörden.

Frage 2. Sind der Landesregierung die Erwägungen und Erfahrungen der zehn Bundesländer bekannt, die für die Fachkräftegewinnung ZABs eingerichtet haben?

Ja, die Erwägungen sind der Hessischen Landesregierung bekannt.

Die Hessische Landesregierung sieht diesbezüglich der Evaluierung der neu eingeführten Regelungen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren entgegen. Diese wird fünf Jahre nach Inkrafttreten durch das Bundesministerium des Innern und für Bau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erfolgen.

Frage 3. Hat sich die Erwartung der Verfahrensbeschleunigung in Hessen bestätigt (siehe Antwort auf Drucks. 20/2731)?

Ja. Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 01.03.2020 hat die Hessische Landesregierung die Verfahrensdauer im beschleunigten Fachkräfteverfahren bis zum 30.06.2021

monatlich vom Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und der zuständigen Ausländerbehörde bis zum Tag der Ausstellung der Vorabzustimmung erfasst. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt sieben Wochen. Der Gesetzgeber sieht für selbigen Bearbeitungszeitraum in der Regel zehn Wochen vor. Somit hat sich die Erwartung der Hessischen Landesregierung zur Verfahrensbeschleunigung bestätigt. Die dezentrale Verteilung der Ausländerbehörden hat diese Beschleunigung mit ermöglicht.

Frage 4. Hat auf regionaler Ebene eine Netzwerk- und Clusterbildung in Hessen stattgefunden (siehe Antwort auf Drucks. 20/2731)?

Bereits vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) wurden von der Hessischen Landesregierung umfangreiche Maßnahmen durchgeführt, um den entsprechenden Umsetzungsprozess bestmöglich zu gewährleisten.

Die Ausländerbehörden werden seit Inkrafttreten des Gesetzes von den Regierungspräsidien fachlich unterstützt, der entsprechende Austausch findet regelmäßig statt.

Es wurde zudem ein Landesarbeitskreis Fachkräfteeinwanderung gegründet, in dem die kreisfreien Städte, die Landkreise, die Regierungspräsidien, der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag, die Bundesagentur für Arbeit, das IQ Netzwerk, das Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sowie die betroffenen Ressorts vertreten sind, um die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit zu koordinieren. Zusätzlich wurden politisch Verantwortliche auf kommunaler Ebene bei persönlichen Gesprächsterminen durch Vertreter des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unterstützt.

Frage 5. Wie viele Mitarbeiter sind in den hessischen Ausländerbehörden jeweils zuständig für Fachkräfteeinwanderung?

Die personelle Ausstattung der jeweiligen Ausländerbehörde im Bereich Fachkräfteeinwanderung erfolgt vor Ort entsprechend der Nachfrage durch die Arbeitgeber und variiert deshalb von einer bis maximal sieben Personen (Stichtag 25.11.2021).

Frage 6. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Beschäftigte wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Bundesgebiet und in den einzelnen Ländern in den letzten zehn Jahren gestellt (bitte nach Bundesland und Jahr aufschlüsseln)?

Frage 7. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Blauen Karte wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit dem 1. August 2012 im Bundesgebiet und in den einzelnen Ländern gestellt (bitte nach Bundesland und Jahr aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Wie viele Anträge auf Aufenthaltserlaubnisse nach den Normen des Kapitel 2, Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes gestellt werden, wird im Ausländerzentralregister statistisch nicht erfasst.

Frage 8. Wie viele Anträge hiervon wurden nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet durch die jeweils zuständige Behörde positiv beschieden (bitte nach Bundesland und Jahr aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Zur Beantwortung wird daher auf die Jahresberichte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zum Wanderungsmonitoring verwiesen, welche für den Zeitraum 2012 bis 2019 öffentlich zugänglich sind:

➔ <https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/Veroeffentlichungen/BerichtsreihenMigrationIntegration/MonitoringBildungsErwerbsmigration/monitoring-bildungs-erwerbsmigration-node.html>

Seit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1. März 2020 veröffentlicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner "Berichtsreihen zu Migration und Integration" halbjährlich das Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration, welches über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration aus Drittstaaten informiert.

Frage 9. Wie hoch sind die Antragszahlen für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Hessen?

Seit dem Inkrafttreten des FEG zum 01.03.2020 wurden bislang 537 Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und den zuständigen Ausländerbehörden gem. § 81a Absatz 2 AufenthG geschlossen. Die Anzahl beschleunigter Fachkräfteverfahren durch erteilte Visum-Vorabzustimmungen nach § 81a Absatz 3 Nummer 6 AufenthG beträgt 272.

Frage 10. Wie stellt sich die Entwicklung der Antragszahlen für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Hessen im Zeitverlauf dar?

Von März bis Dezember 2020 wurden 365 Vereinbarungen geschlossen und 184 Visum-Vorabzustimmungen erteilt. Von Januar 2021 bis Juni 2021 wurden 172 Vereinbarungen geschlossen und 88 Visum-Vorabzustimmungen erteilt.

Ab Juli 2021 wurde von der Erhebung der landeseigenen Statistik abgesehen. Die Zahl der Visum-Vorabzustimmungen kann seitdem aus dem Ausländerzentralregister ermittelt werden.

Wiesbaden, 30. Dezember 2021

In Vertretung:
Stefan Sauer